



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Landratsamtes Lörrach einer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 gemäß § 17 a Abs.1 S.1 CoronaVO

Das Landratsamt Lörrach macht nach § 17a Abs.1 Satz.1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung) bekannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass mit dem heutigen Tage an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 überschritten wurde.**
- 2. Damit treten die Regelungen des § 17a Abs.2 und Abs.3 gemäß § 17a Abs.1 S.2 am 28.11.2021 (Tag nach der Bekanntmachung) in Kraft.**
- 3. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs.1 der Bekanntmachungsatzung des Landkreises auf der Internetseite des Landratsamtes Lörrach (<https://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen>)**

Begründung

Gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, wenn in dem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 festgestellt wird.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Lörrach ist gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW für die in Ziffer 1 der Bekanntmachung geregelte Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

Das Landesgesundheitsamt hat am Dienstag, den 23. November 2021 durch Veröffentlichung im Internet den Eintritt der Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 CoronaVO bekannt gemacht (vgl. https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211123.pdf).

Die Inzidenzwerte nach der insoweit maßgeblichen Veröffentlichung durch das Gesundheitsamt stellen sich im Landkreis Lörrach in den letzten zwei Tagen wie folgt dar

Datum	Inzidenzwert
26.11.2021	572,0
27.11.2021	568,5

Damit liegen die oben beschriebenen Voraussetzungen vor. Überschreitet in einem Landkreis an zwei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Mindestwert von 500, sieht die Corona-Verordnung im § 17a Abs.2 und Abs.3 weitere folgende Schutzmaßnahmen vor, die ab dem Tag nach der Bekanntmachung anzuwenden sind.

Lörrach, den 27.11 2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin